

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Beschlüsse der Verbandsversammlung am 26.11.2025	2-3
Ergebnisse des Jahresabschlusses per 31.12.2024	2
Wiederwahl des Verbandsgeschäftsführers	3
Bekanntmachungsanordnung	3
Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss per 31.12.2024 (Punkt 6 mit Seiten 16-19)	4-7

Impressum: Amtsblatt für den Abwasserzweckverband Merseburg;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des AZV Merseburg, Dienstsitz Bahnhofstraße 29a, 06258 Schkopau; Telefon: 03461/54797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de; Postanschrift: Postfach 1552, 06205 Merseburg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des AZV Merseburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1.- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug möglich. Der Preis ist der gleiche je Amtsblatt.

Für die Gemeinden des AZV Merseburg wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich, Bezug und Information: AZV Merseburg, Postfach 1552, 06205 Merseburg; Telefon: 0346154797010; Fax: 03461/54797029; E-Mail: info@azv-merseburg.de, Internet: www.azv-merseburg.de

Beschluss-Nr.: 02/25

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg beschließt den Auftrag zur öffentlichen Ausschreibung Straßen- und Kanalbau Florian-Geyer-Straße und Zscherbener Weg in Merseburg Ortsteil Kötzschen entsprechend des Vergabevorschlages der Stadt Merseburg für den Teil Kanalbau an die Naumburger Bauunion GmbH & Co. KG aus 06618 Mertendorf Ortsteil Görtschen mit einer Auftragssumme von 2.774.032,97 Euro (brutto) zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 03/25

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg hat den Jahresabschlussbericht per 31.12.2024 bestätigt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt.

Ergebnis der Jahresabschlussprüfung:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2024	
1.1	Bilanzsumme	129.417.571,42 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite	
a)	auf das Anlagevermögen	123.262.551,12 €
b)	das Umlaufvermögen	5.989.799,24 €
c)	Rechnungsabgrenzungsposten	165.221,06 €
	davon entfallen auf der Passivseite auf	
a)	das Eigenkapital	17.598.548,83 €
b)	Sonderposten	39.872.162,11 €
c)	die empfangenen Ertragszuschüsse	20.790.156,64 €
d)	die Rückstellungen	2.908.151,59 €
e)	die Verbindlichkeiten	48.167.073,91 €
f)	Rechnungsabgrenzungsposten	81.478,34 €
1.2	Jahresgewinn	2.861.611,74 €
1.2.1	Summe der Erträge	14.859.274,20 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	11.997.662,46 €
2.	Behandlung des Jahresgewinns / -verlustes	
b)	zur Einstellung in die Rücklage	1.580.873,34 €
d)	auf neue Rechnung vortragen	1.280.738,40 €

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfer: siehe Seiten 4-7

Wiedergabe des Feststellungsvermerkes Landkreis Saalekreis Rechnungsprüfungsamt:

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2024 des Abwasserzweckverbandes Merseburg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14.10.2025 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Merseburg den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 21.10.2025

Weiß
Amtsleiter

Beschluss-Nr.: 04/25

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 21.06.2023, beschließt die Verbandsversammlung des AZV Merseburg den Wirtschaftsplan 2026 und leitet diesen zur Genehmigung weiter.

Beschluss-Nr.: 05/25

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg beschließt die Aufwandsentschädigung nach Kommunalbesoldungsverordnung Land Sachsen-Anhalt (KomBesVo LSA) für den Verbandsgeschäftsführer in Höhe des Mindestsatzes ab 01.01.2026.

Beschluss-Nr.: 06/25

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg beschließt auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) die erneute Bestellung des bisherigen Verbandsgeschäftsführers Mario Höritzsch für die nächste 7-jährige Wahlperiode ab 01.03.2026 bis 28.02.2033 mittels Wiederwahl durchzuführen und von einer erneuten öffentlichen Stellenausschreibung abzusehen.

Wiederwahl des Verbandsgeschäftsführers:

Die Verbandsversammlung des AZV Merseburg hat Herrn Mario Höritzsch am 26.11.2025 zum Verbandsgeschäftsführer für die nächste Amtsperiode von 7 Jahren, beginnend ab 01.03.2026, wieder gewählt.

Bekanntmachung:

Die Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2024 liegen einschließlich des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis in der Zeit vom 01.12.2025 bis 12.12.2025 jeweils zu den Dienstzeiten

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

im Sekretariat des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Bahnhofstraße 29a, 06258 Schkopau zur Einsichtnahme aus.

Schkopau, den 27.11.2025

Mario Höritzsch
Verbandsgeschäftsführer

Rödl & Partner

Anlage 7.1.5/1

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis und den Abwasserzweckverband Merseburg, Schkopau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Merseburg, Schkopau, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.5/2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Rödl & Partner

Anlage 7.1.5/3

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
-

Rödl & Partner

Anlage 7.1.5/4

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 14. Oktober 2025

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Richter
Wirtschaftsprüfer

Quost
Wirtschaftsprüfer
